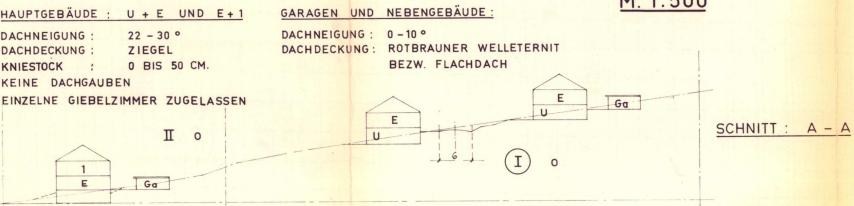


# GEMEINDE LAUF, LANDKREIS BAMBERG

## BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET „SOMMERLEITEN“ M.-1:1000

### GEBÄUDE-UND STRASSENSCHNITTE ALS VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN



## VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES :

### 1. GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES : (§ 9 (5) und 30 BBauG) -----

### 2. BAUWEISE, ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG : (§ 9 (1), a, b, e, g, h und §§ 3, 4, 5, 6 und 11 Bounutz.VO. vom 26.6.62.)

WR - REINES WOHNGEBIET, WA - ALLGEMEINES WOHNGEBIET, MD - DORFGEBIET, SO - SONDERGEBIET, O - OFFENE BAUWEISE. DIE P.W. GARAGEN SIND AUSSCHLIESSLICH FÜR KFZ. DER BEWOHNER DES GEBIETES VORGESEHEN. DIE IM PLAN EINGETRAGENE STELLUNG, FIRSTRICHTUNG UND LAGE DER EINZELNEN BAUKÖRPER IST VERBINDLICH.

<b>WOHN- UND NEBENGEBAUDE :</b>	VORHANDEN, BESTEHEN BLEIBEND	
	VORHANDEN, SPÄTER ABZUBRECHEN	
	NEU VORGESEHEN	
<b>GARAGEN UND NEBENGEBAUDE :</b>	VORHANDEN, BESTEHEN BLEIBEND	
	VORHANDEN, SPÄTER ABZUBRECHEN	
	NEU VORGESEHEN	
	Ga GARAGEN	
	GGa GEMEINSCHAFTS GARAGEN	
	N NEBENGEBAUDE	

<b>BAUWEISE, ZWINGENDE VORSCHRIFT :</b>	I E - ERDGESCHOSS
	II U+E ERDGESCH. UND TALSEITIG UNTERGESCHOSS MÖGLICH.
	III E+1 ERDGESCH. UND 1 OBERGESCH. (VOLLGESCH.)
	IV
	Go UND G - NUR ERDGESCHOSS
<b>BAUWEISE, HÖCHSTBEGRENZUNG :</b>	II - E+1 AUFSTOCKUNG AUF E-1 (VOLLGESCH.) GESTATTET

### 3. BEBAUBARE FLÄCHEN, BAULINIEN : (§ 9 (1) 1b BBauG)

BINDENDE GEBÄUDEFLUCHTLINIEN (BAULINIE) NEU FESTGESETZT  
 BAUGRENZEN NEU FESTGESETZT  
 DIE BEGRENZUNGSLINIEN DÜRFEN MIT DER BEBAUUNG NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN. DIES GILT AUCH FÜR NEBENGEBAUDE UND NICHT GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE BAUWERKE.

BAUGRUNDSTÜCK MIT VERSORGENSANLAGE Trafo  
 DIE ABSTANDSFLÄCHEN WURDEN GEM. ART. 7 (1) UND ART. 107 (4) BAY. BO. FESTGELEGT.

### 4. VERKEHRSFLÄCHEN : (§ 9 (1) 3 BBauG)

BEREITS IM ÖFFENTLICHEN BESITZ  
 NOTWENDIG, NOCH NICHT IM ÖFFENTLICHEN BESITZ  
 BESTEHEND ABER AUFZULASSEN, MIT DER NEUEN NUTZUNGSFARBE ÜBERMALT  
 VERKEHRSFLÄCHEN - BEGRENZUNGSLINIE

### 5. GRÜNFLÄCHEN, BEPFLANZUNG : (§ 9 (1), 2, 8, 15 10 BBauG)

PRIVATE GRÜNFLÄCHEN, GEPLANT ODER BESTEHEN BLEIBEND  
 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN, GEPLANT ODER BESTEHEN BLEIBEND

### 6. BAUGESTALTUNG : (VO. vom 22. 6. 51 Bay. GV. Blatt Nr. 13/1961 und Art. 107 Bay. BO.)

**HÖHE DER GEBÄUDE ÜBER GELÄNDE :** DIE HÖHE DES ERDGESCHOSS - FUSSBODENS ÜBER GELÄNDE IST AUS DEN VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN DER GEBÄUDESCHNITTE ZU ENTNEHMEN DAS NATÜRLICHE GELÄNDE DARF NICHT DURCH AUFFÜLLUNG ODER ABGRABUNG NUR ENTSPRECHEND DEN ANGELEGEBENEN GELÄNDESCHNITTEN VERÄNDERT WERDEN.  
**FASSADENGESTALTUNG :** ALLE HAUPT- UND NEBENGEBAUDE SIND MIT EINEM RUMIG WIRKEN DEN AUSSENPUTZ ZU VERSEHEN. AUFFALLENDE GEMUSTERTER PUTZ IST NICHT ZUGELASSEN. DIE VERWENDUNG VON ZUEINANDER KONTRASTIERENDEN FARBEN IST UNZULÄSSIG.  
**NEBENGEBAUDE :** NEBENGEBAUDE SIND AUSSERHALB DER DURCH BAULINIEN AUSGEWIESENEN BAUFLÄCHEN NICHT ZUGELASSEN. DIES GILT AUCH FÜR NICHTGENEHMIGUNGSPFLICHTIGE GEBÄUDE.  
**EINFRIEDUNGEN :** HÖHE EINSCHLIESSLICH DES SOCKELS EINHEITLICH 1,20 m, SOCKELHÖHE HÖCHSTENS 20 cm ÜBER GEMSTEIG-OBERKANTE. LANGS DER ÖFFENTLICHEN WEGE SIND DIE EIFRIEDUNGEN AUS HOLZLÄTTEN HERZUSTELLEN. DIE LATTEN SIND VOR DEN STÜTZEN VORBEIZUFÜHREN. BETONIERTE BRIEFKASTENPFIEßER SIND GESTATTET. DIE FLÄCHE ZWISCHEN DEN GARAGEN UND DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN DARF NUR DANN EINGEFRIEDET WERDEN, WENN DER RAUM ZWISCHEN GARAGENTOR UND ÖFFENTLICHER VERKEHRSFLÄCHE MEHR ALS 4 m BETRÄGT.  
**ZYKLOPENMAUERWERK UND FARBIGE KUNSTSTEINE** DÜRFEN AN GEBÄUDEFASSADEN, SOCKELN, PFIEßERN UND TERRASSEN NICHT VERWENDET WERDEN. WEGE UND TERRASSENBÖDEN DÜRFEN JEDOCH MIT KUNSTSTEINPLATTEN BELEGT WERDEN.

### 7. SICHTDREIECKE :

DIE EINGETRAGENEN SICHTDREIECKE SIND VON ALLEN BAULICHEN ANLAGEN, SOWIE VON JEGLICHEN SICHTBEHINDERNDEN ABLAGERUNGEN, ANPFLANZUNGEN, ZÄUNEN, STÄPELN USW. DIE EINE HÖHE VON 1,20 m ÜBER STRASSEN- O.K. ÜBERSCHREITEN, FREIHALTEN.

### HINWEISE :

1. Erschließungsleitungen : (§ 9 (1) 5, 6 und 7 BBauG)
    - Abwasserkanal bestehend geplant
    - Wasserleitung bestehend geplant
    - Elit Kabel bestehend geplant
  2. Grundstücksgrenzen :
    - Alt. bestehen bleibend
    - Alt. aufzuheben
    - Neu, vorgesehen
- Unter Zugrundelegung der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 65. bearbeitet.

ERSTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2 (6) BBauG.

VOM **24. 8.** BIS **25. 9.** 1967

ALS SATZUNG AUFGESTELLT MIT GEMEINDERATS BESCHLUSS



VOM **3. 11.** 1967  
 DEN **9. 11.** 1967

*W. Müller*  
 1. Bürgermeister

GENEHMIGT GEMÄSS **Landratsamt Bamberg**

BESCHIED VON **6. 5. 68. Nr. II/1-610**



ZWEITE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 BBauG.

VOM **16. 5.** BIS **30. 5.** 1968

ALS SATZUNG KRAFT GETRETEN AM **15. 5. 68.**



BEARBEITET *F. H. Friedmann* PLANFERTIGER : *F. H. Friedmann*

DEN 25. 8. 68.

**H. D. FRIEDMANN**  
 ARCHITEKT  
 BAMBERG  
 MAINSTRASSE 8 - BUF 33394